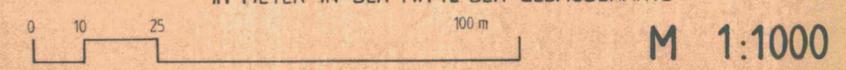


LEGENDE

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER ABRUNDUNGSSATZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- GEBÄUDEBESTAND
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- HWW LANDWIRTSCHAFTLICHER HAUPTWIRTSCHAFTSWEG
- BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- 200 HÖHENLINIEN IN METER Ü. NN (BESTAND)
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO
- GR** GRUNDFLÄCHE MAXIMAL
- E** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O** OFFENE BAUWEISE
- SD ≤ 35°** NUR SATTEL- UND WALMDACH ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG MAX. 35° DACHEINDECKUNG IN ZIEGELROT BIS ROTBRAUN
- FH = 9,0** FIRSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE ÜBER OBERKANTE STRASSE IN METER IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1, 2 + 4) BAUGB

1. ART UND MASS DER NUTZUNG IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IM PLAN FESTGELEGT, EBENSOWIE DIE STELLUNG DER GEBÄUDE.
2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO (GEBÄUDE) SIND NUR AUS HOLZ ZUGELASSEN.
3. GARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NICHT ZUGELASSEN, SOWEIT NICHT IN DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN HIERFÜR SPEZIELLE STANDORTE AUSGEWIESEN SIND.
4. STELLPLATZE FÜR PKW SIND NUR IM ANFAHRTSBEREICH VOR DEN GARAGEN ZULÄSSIG.
5. MINDESTENS 60 % DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜN- ODER GARTENFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. VERSIEGELNDE BEFESTIGUNGEN WIE BITUMENDECKEN, BETONDECKEN ODER IM MÖRTELBETT VERLEGTE PLATTENBELÄGE SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG.
6. MIT DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN FÜR EINZELNE GRUNDSTÜCKE SIND VOM ANTRAGSTELLER FACHLICH QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE MIT DARSTELLUNG UND ERLÄUTERUNG DER GRÜNGESTALTERISCHEN MASSNAHMEN (BEPFLANZUNGSPLÄNE) DER BAUGENEHMIGUNG VORZULEGEN, DIE NACH FACHKUNDIGER PRÜFUNG BESTANDTEIL DER BAUGENEHMIGUNG WERDEN.
7. DIE ARTENAUSWAHL FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN, INSBESONDERE FÜR DIE ZUR FREIEN LANDSCHAFT EXPONIERTE RANDPFLANZUNGEN, SOLL DIE STANDORTLICHEN GEBEHENHEITEN UND DAS SPEKTRUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION BERÜCKSICHTIGEN (SIEHE PFLANZLISTE). GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND MIT EINEM REIHENABSTAND VON 1,0 M UND EINEM ABSTAND DER PFLANZE IN DER REIHE VON MAX. 1,5 M ZU BEGRÜNDEN.
8. ALLE BEPFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT DURCHFÜHREN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
9. EINFRIEDUNGEN SIND ALS HECKE ODER ALS TRANSPARENTE HOLZ- ODER DRAHTGEFLECHTZAUNE ZULÄSSIG. IHRE HOHE DARF 1,20 M NICHT ÜBERSTEIGEN. MASSIVE SOCKEL SIND DAGEGEN BIS ZU 0,3 M ZULÄSSIG. ZAUNE ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND NUR INNERHALB VON PFLANZUNGEN ZULÄSSIG. DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT WIRD AUSGESCHLOSSEN.

EMPFEHLUNG

DIE ANLAGE VON ZISTERNEN ZUR SAMMLUNG VON DACHFLÄCHENWASSER FÜR DIE GARTENBEWÄSSERUNG WIRD EMPFOHLEN

PFLANZLISTE

BAÜME: QUERCUS PETRAEA CARPINUS BETULUS TILIA CORDATA ACER CAMPESTRE ACER PSEUDOPLATANUS FRAXINUS EXCELSIOR SALIX SPEC. OBSTBAUMARTEN IN REGIONALEN SORTEN	- TRAUBENEICHE - HAINBUCH - WINTERLINDE - FELDAHORN - BERGAHORN - ESCH - DIV. WEIDEN
STRÄUCHER: CORYLUS AVELLANA CRATAEGUS LAEVIDATA EUONYMUS EUROPAEUS LIGUSTRUM VULGARE FRANGULA ALNUS LIBURNUM OPULUS PRUNUS PADUS	- HASEL - WEISSDORN - PFAFFENHÜTCHEN - LIGUSTER - FAULBAUM - GEMEINDER SCHNEEBALL - TRAUBENKIRSCH

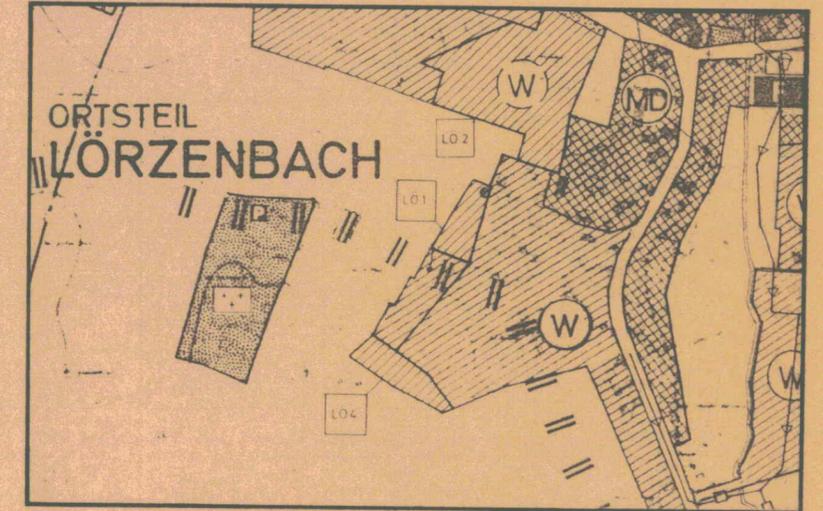
DAS ANPFLANZEN VON KONIFEREN IST NICHT ZULÄSSIG.

GEMEINDE FÜRTH GEMARKUNG LÖRZENBACH FLUR 2

Ordnungsschlüssel
 006-31-07-3028-006-LÖ13 - 00

ABRUNDUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34 (4) 2 BauGB FÜR DEN BEREICH

> AM BÄCHLEIN <



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (ERSTE ÄNDERUNG) M 1:5000

DER BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AUF ERLASS EINER ABRUNDUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34 (4) 2 BauGB ERFOLGTE AM 27.05.1991

FÜRTH, DEN 05. Aug. 1991
 Gemeindevorstand
 DER BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER ZUSTIMMUNG DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN FÜR DIE ABRUNDUNGSSATZUNG ERFOLGTE AM 15. Nov. 1991

FÜRTH, DEN 19. Nov. 1991
 Gemeindevorstand
 DER BÜRGERMEISTER

PLAN NR. 2
 PLANUNGSBÜRO BÜCHS · SPEYER
 PLANUNGSBÜRO ZIEGER-MACHAUER
 6/91, 11/90
 PBS 93/30